

ac in agros redactum, in statum pristinum, hoc est in Sylvam & in Arbores, auctoritate Regia redigatis ac redigi procuretis, non sinentes, quod aliqui extranei, jus in ipso nemore non habentes, per venditionem, aut vias alias capiant, vel recipiant aliquem usum fructum &c.

Das ist. Heinrich von Gottes Gnaden Römischer Kaiser / allezeit Mehrer des Reichs 2c. 2c. Es will die Hoheit unsers Amts erfordern / daß Wir diejenigen Güter des Röm. Reichs / so entweder unrechtmäßiger Weise von selbst vereuffert / oder sonst verwüstet worden / solchem Reich wiederum einverleiben / auch dem gemeinen Wesen und unsern Unterthanen zum Besten wiederum in vormahligen nutzbaren Stand setzen. Nachdem wir nun hierbey in Betrachtung gezogen / wie daß unsers und des nurgedachten Reichs Forst bey Nürnberg durch Brand und Ausbreitung / zu unsern und des gemeinen Wesen grossen Nachtheil verwüstet und von vielen Jahren her zu Acker-Bau verwandelt worden. Als befehlen Wir Euch hiemit bey Vermeydung unserer Königlichen Ungnade / und Verlust Euerer Bedienung und derer in erwehnten Forst zu stehenden Rechten und Gerechtigkeit / ernstlich / daß ihr binnen dato und den nächstkünftigen Festtag Allerheiligen euch auff einen gewissen Tag vor den Rath und Bürgemeister in Nürnberg sämtlich und auf einmahl in Person einfindet / und durch einen öffentlichen mit Auflegung derer Singer auff das Heiligthum beschehenen Eyd euch verpflichtet / daß ihr sothanen Forst / welcher von 50. Jahren her gänzlich verwüstet und auff allerhand Art zu Acker-Bau gemacht worden / wiederum mit Bäumen besetzt und auff unsern Kaiserlichen Befehl in voriges Ansehen bringet / auch daß solches geschehen möge alle gebührende Sorgfalt vorkehren / im übrigen aber in keinerley Wege gestattet wollet damit diejenigen / so auff gedachten Forst kein Befugniß oder Gerechtigkeit haben

durch